



Die Zwangs- vollstreckung.

Informationen über
die verschiedenen
Vollstreckungs-
maßnahmen

Der häufigste und sicher auch bekannteste Fall der **Zwangsvollstreckung** ist

die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Daneben gibt es auch die Zwangsvollstreckung wegen anderer Ansprüche. Ein Beispiel hierfür ist die Herausgabe einer Wohnung nach Beendigung eines Mietverhältnisses aufgrund eines Räumungstitels. In diesen Fällen räumen Gerichtsvollzieherinnen oder Gerichtsvollzieher im Rahmen des Zwangsvollstreckungsverfahrens die Wohnung.

Aufgrund des Themenumfangs beschränkt sich dieses Faltblatt auf die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.



Zur Verdeutlichung folgender Fall:

Herr Meier hat bei Frau Müller eine Waschmaschine erworben. Obwohl die Lieferung wie vereinbart erfolgt ist und Frau Müller mehrfach an die Zahlung des Kaufpreises erinnert, bezahlt Herr Meier nicht. Frau Müller erstreitet daraufhin gegen Herrn Meier vor Gericht ein vollstreckbares Zahlungsurteil (Titel) über den geforderten Kaufpreis. Da dieser immer noch nicht zahlt, hat Frau Müller nun die Möglichkeit, mit Hilfe staatlicher Vollstreckungsorgane ihre Forderung bei Herrn Meier zu vollstrecken.

Die Zwangsvollstreckung ist das staatliche Verfahren, mit dem Gläubigerinnen und Gläubiger zwangsweise ihre titulierten Ansprüche gegen Schuldnerinnen und Schuldner durchsetzen können. Auf keinen Fall darf Frau Müller hingegen selbst im Wege der sog. Selbstjustiz gegen Herrn Müller vorgehen und ihm z. B. Geld oder Wertgegenstände abnehmen. Hierdurch könnte sie sich unter Umständen sogar strafbar machen.



Zwangsvollstreckung durch die Gerichtsvollzieherin bzw. den Gerichtsvollzieher

Ermittlung vollstreckbaren Vermögens

Um die Zwangsvollstreckung einzuleiten, beauftragt die Gläubigerin (hier: Frau Müller) in der Regel eine Gerichtsvollzieherin oder einen Gerichtsvollzieher (hier: Herrn Gerichtsvollzieher Hartmann). Dieser muss die Geldforderungen zügig, vollständig und kostensparend betreiben.

Zu Beginn informiert sich die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher in der Regel, über welches vollstreckbare Vermögen die Schuldnerin oder der Schuldner überhaupt verfügt. Hierzu kann sie bzw. er z. B. den aktuellen Wohnort von Herrn Meier ermitteln und ihn zur Abgabe einer sog. Vermögensauskunft laden, die notfalls sogar durch einen Haftbefehl erzwungen werden kann. Bei Abgabe der Vermögensauskunft hat Herr Meier Auskunft über alle ihm gehörenden Vermögenswerte (z. B. bewegliche Sachen wie Schmuck etc., Forderungen, Wertpapiere, Grundstücke) zu erteilen sowie an Eides statt zu versichern, dass seine Angaben vollständig und richtig sind.

Die Vermögensauskunft, von der die Gläubigerin (Frau Müller) eine Abschrift erhält, wird sodann an das zentrale Vollstreckungsgericht (in Nordrhein-Westfalen das Amtsgericht Hagen) übermittelt, wo es zwei Jahre für künftige Zwecke gespeichert wird. Die dort hinterlegten Vermögensverzeichnisse dürfen allerdings nur Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sowie bestimmte Behörden, z. B. Vollstreckungsgerichte oder Strafverfolgungsbehörden, nicht aber die Gläubigerinnen und Gläubiger selbst einsehen.

Die Gläubigerin Frau Müller erhält eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses nur über den Gerichtsvollzieher Herrn Hartmann. Sie darf diese aus Datenschutzgründen nur für den konkreten Vollstreckungszweck

verwenden und muss sie nach vollständiger Begleichung der Forderung vernichten.

Daneben kann Herr Hartmann auch Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Herrn Meier bei Dritten einholen, z. B. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern oder dem Kraftfahrt-Bundesamt. Er kann außerdem eine gütliche Einigung zwischen Herrn Meier und Frau Müller herbeiführen oder mit Herrn Meier eine Zahlungsfrist oder eine Ratenzahlung vereinbaren.

Eintragung ins Schuldnerverzeichnis

Von der Hinterlegung des Vermögensverzeichnisses beim zentralen Vollstreckungsgericht ist die Eintragung ins Schuldnerverzeichnis zu unterscheiden.

Diese kann der Gerichtsvollzieher Herr Hartmann zusätzlich dann anordnen, wenn

- sich Herr Meier geweigert hat, die Vermögensauskunft abzugeben,
- eine weitere Vollstreckung nach dem Inhalt der Vermögensauskunft voraussichtlich nicht zu einer Befriedigung der Gläubigerin Frau Müller führen wird oder
- Herr Meier nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Befriedigung der Gläubigerin nachweist.

Im Schuldnerverzeichnis eingetragen werden u. a. der zur Eintragung führende Grund, nicht aber Informationen über den Inhalt der erteilten Vermögensauskunft. Diese sind nur beim zentralen Vollstreckungsgericht durch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bzw. durch bestimmte Behörden abrufbar (s. o.).

Die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis spielt u.a. auch bei der Beurteilung der Kreditwürdigkeit eine entscheidende Rolle, da das Schuldnerverzeichnis im Grundsatz durch jede Person über eine kostenpflichtige, länderübergreifende Abfrage im Internet unter

www.vollstreckungsportal.de eingesehen werden kann (oder wenn die Einsicht für Zwecke der Zwangsvollstreckung benötigt wird). Nach Eintragung im Schuldnerverzeichnis müsste Herr Meier z. B. bei Kontoeröffnungen oder bei Kreditaufnahmen mit erheblichen Schwierigkeiten rechnen.

Vollstreckung in bewegliche Sachen



Ist bewegliches Vermögen vorhanden, kann der Gerichtsvollzieher Herrn Meier persönlich aufsuchen. Kleinere bewegliche Sachen oder Bargeld nimmt der Gerichtsvollzieher ggf. sofort mit. Andernfalls wird die Pfändung durch das Anbringen eines Pfandsiegels kenntlich gemacht.

Herrn Meier darf aber nicht alles weggenommen werden. Um seine wirtschaftliche Existenz zu sichern, ist gesetzlich bestimmt, dass die Sachen in gewissem Umfang unpfändbar sind. Dies sind etwa die notwendigsten Einrichtungsgegenstände und Kleidungsstücke sowie Dinge, die Herr Meier zur Berufsausübung benötigt.

Der Gerichtsvollzieher Herr Hartmann muss die gepfändeten Dinge nun noch verwerten. Das geschieht in der Regel durch Versteigerungen, z. B. auf der von Nordrhein-Westfalen betriebenen zentralen Versteigerungsplattform „Justiz-Auktion“ (www.justiz-auktion.de). Den Erlös – nach Abzug der Vollstreckungskosten – bekommt dann die Gläubigerin Frau Müller.

Kosten

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erheben für die Erledigung der beantragten Amtshandlung(en) Kosten nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz. Diese Kosten beinhalten Gebühren und die für die Durchführung des Vollstreckungsauftrages notwendig entstandenen baren Auslagen. Die Höhe der Kosten, insbesondere der Gebühren, richtet sich danach, welche Tätigkeit (Amtshandlung) beauftragt wird, beispielsweise:

- Abnahme der Vermögensauskunft: 39,50 Euro;
- Vornahme einer Pfändung (auch von Bargeld): 31,20 Euro
- zwangsweise Wohnungsräumung: 163,50 Euro (Stand für sämtliche Gebühren: September 2025).

Es können zudem Zeitzuschläge anfallen. Hinzuzurechnen sind Auslagen z. B. für zurückgelegte Wege oder Portokosten. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen können Sie einsehen in der Anlage zum Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (GvKostG).

Hinweis: Auslagen, die z. B. bei einer Wohnungsöffnung durch den Schlüsseldienst oder bei einer Wohnungsräumung durch einen Spediteur entstehen, können sehr hoch sein. Die Höhe solcher Auslagen richtet sich nach den örtlichen Dienstleistern.

Kostenschuldner ist in erster Linie der Vollstreckungsschuldner (hier: Herr Meier). Allerdings kann der Gerichtsvollzieher von der Gläubigerin einen Vorschuss auf die zu erwartenden Kosten erheben.

Ist Herr Meier nicht in der Lage zu zahlen, werden die entstandenen Gebühren und Auslagen bei Frau Müller erhoben. In diesem Falle können die gezahlten Vollstreckungskosten bei späteren Vollstreckungsanträgen als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung mit dem vorhandenen Schuldtitel beigetrieben werden.

Zwangsvollstreckung in Forderungen durch das Amtsgericht

Bei der sog. Forderungspfändung wird nicht eine Sache gepfändet, sondern Forderungen, die dem Schuldner (Herrn Meier) gegen Dritte zustehen. Der Gerichtsvollzieher kann zwar ermitteln, ob es solche Forderungen gibt (s. o.). Zuständig für die eigentliche Forderungspfändung, die mit dem Erlass eines sogenannten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erfolgt, sind dann aber Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger des Vollstreckungsgerichts, d.h. des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung stattfinden soll.

Wenn die Gläubigerin (Frau Müller) den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beim Vollstreckungsgericht erwirkt hat, muss sie allerdings selbst die Zustellung des Beschlusses an die Dritte oder den Dritten veranlassen, d. h. sie muss den Gerichtsvollzieher Herrn Hartmann mit der Zustellung beauftragen.

Pfändung von Arbeitseinkommen

Das Vollstreckungsgericht pfändet dann den Anspruch des Herrn Meier gegen seinen Arbeitgeber auf Einkommen. Durch den Beschluss wird dem Arbeitgeber aufgegeben, das Gehalt nicht an den Schuldner (Herrn Meier), sondern direkt an die Gläubigerin (Frau Müller) auszuzahlen.

Wie aber auch der Gerichtsvollzieher nicht alle bewegliche Sachen pfänden darf, dürfen auch Forderungen nur in einem bestimmten Umfang gepfändet werden. Der jeweils unpfändbare Betrag hängt von der Höhe des jeweiligen Nettoeinkommens, etwaigen Unterhaltspflichten des Herrn Meier sowie der Art der Zwangsvollstreckung ab.



Pfändungsfreibetrag

Die sog. Pfändungsfreibeträge werden jährlich zum 1. Juli entsprechend der prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages nach dem Einkommenssteuergesetz angepasst. Die aktuellen Beträge können Sie online im NRW-Justizportal abrufen, www.justiz.nrw.

Pfändung von Kontoguthaben: Das „P-Konto“

Auch bei der Pfändung von Kontoguthaben gibt es Pfändungsschutz, damit der Schuldner (Herr Meier) weiter am Wirtschaftsleben teilnehmen kann. Um diesen zu sichern, kann er als Inhaber eines Girokontos von seiner Bank oder Sparkasse die (kostenlose) Umwandlung seines Girokontos in ein sog. **Pfändungsschutzkonto** (P-Konto) verlangen. Das P-Konto sichert eine angemessene Lebensführung des Schuldners Herrn Meier und seiner Unterhaltsberechtigten.



Auf dem P-Konto besteht automatisch ein Basispfändungsschutz in Höhe eines Grundfreibetrages. Wie hoch dieser jeweils ist, können Sie ebenfalls im NRW-Justizportal nachlesen. Dieser Basispfändungsschutz kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden, z. B. wegen bestehender Unterhaltspflichten.

Kindergeld oder bestimmte soziale Leistungen werden zusätzlich geschützt. In der Regel genügt hierfür ein entsprechender Nachweis gegenüber der Bank. In besonderen Fällen, z. B. wegen außerordentlicher Bedürfnisse des Herrn Meier aufgrund Krankheit, kann der pfandfreie Guthabenbetrag vom Vollstreckungsgericht oder bei der Vollstreckungsstelle einer öffentlichen Gläubigerin bzw. eines öffentlichen Gläubigers (Finanzamt, Stadtkasse) individuell angepasst werden.

Kosten

Für das Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses entsteht eine Gebühr i.H.v. 24,00 Euro (Stand September 2025). Hinzuzurechnen sind die Kosten der Zustellung.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Eine Zwangsvollstreckung ist auch in das unbewegliche Vermögen, d. h. in bebaute und unbebaute Grundstücke, möglich. Dies geschieht durch Eintragung einer **Zwangshypothek** bzw. durch **Zwangsverwaltung** oder **Zwangsversteigerung**. Weitere Informationen zum Thema Zwangsversteigerung finden Sie online im Bürgerservice des NRW-Justizportals, www.justiz.nrw

Lassen Sie es also möglichst gar nicht erst zu einer kostenträchtigen Zwangsvollstreckung kommen. Häufig sind Verhandlungen mit der Gläubigerseite etwa über Ratenzahlungs- und Stundungsvereinbarungen erfolgreich und in jedem Fall die bessere Alternative.

Weitergehende Informationen, Formulare und z. B. Berechnungsprogramme finden Sie im Justizportal unter www.justiz.nrw im Bereich „Bürgerservice“. Die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher können Sie unter www.gerichtsvollzieher.nrw.de ermitteln.



Herausgeber:

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Justizkommunikation
40190 Düsseldorf

Stand: September 2025

Alle Broschüren und Faltblätter des
Ministeriums der Justiz
finden Sie unter www.justiz.nrw
(Bürgerservice).

Telefonisch können Sie alle
Veröffentlichungen werktags zwischen
08.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen **direkt**



0211 837-1001

nrwdirekt@nrw.de

Layout und Druck:

jva druck+medien, Geldern
www.jva-geldern.nrw.de

Bildnachweis

panthermedia.net/Joachim Wendler: S. 9
panthermedia.net/Boris Zerwann: S. 10
Justiz NRW: Titel, S. 6, Rückseite

